



COMPAGNA

GRAUBÜNDEN

STATUTEN

Verein

COMPAGNA Graubünden

STATUTEN

Verein COMPAGNA Graubünden

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Der Verein COMPAGNA Graubünden ist der Nachfolgeverein des früheren Vereins Freundinnen junger Mädchen, Sektion Graubünden (Verein FJM Graubünden) und übernimmt dessen Verpflichtungen und Vermögen.

Der Verein COMPAGNA Graubünden ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB und eine Sektion des Schweizerischen Vereins COMPAGNA. Als solcher ist er im Rahmen der Statuten des Schweizerischen Vereins COMPAGNA unabhängig und selbständig.

Der Sitz des Vereins COMPAGNA Graubünden befindet sich in Chur.

Art. 2 Zweck

COMPAGNA Graubünden schafft Verbindungen. Die Aktivitäten des Vereins liegen im sozialen Bereich. Er befasst sich mit Anliegen von Familien, Senioren, reisenden Personen, Jugendlichen, sowie Menschen mit besonderen Bedürfnissen.

Das Schwergewicht der Aktivitäten liegt in den Bereichen Vernetzung und Unterstützung der Generationen. Diesem Zwecke dienen die folgenden Angebote:

- Leihnani
- Reisebegleitung
- Bündner Sozialjahr
- mögliche weitere Angebote auf dem sozialen Gebiet

Art. 3 Grundsätze

Der Verein handelt nach sozialen Grundsätzen. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral. Seine Tätigkeit ist regional und kantonale verankert.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Zusammensetzung

COMPAGNA Graubünden setzt sich zusammen aus:

- a) Einzelmitgliedern
- b) Kollektivmitgliedern (juristische Personen, Vereine etc.)
- c) Ehrenmitgliedern

Art. 5 Beitritt

Für die Aufnahme der Einzel- und Kollektivmitglieder und die Ernennung von Ehrenmitgliedern ist der Vorstand zuständig.

Art. 6 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Auflösung, Tod oder Ausschluss.

Der Austritt eines Mitgliedes kann auf Ende des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich zu melden.

Wenn der Mitgliederbeitrag auch nach Mahnung nicht bezahlt wird, hat dies den Austritt zur Folge. Ausgetretene Mitglieder dürfen unter der Bezeichnung FJM Freundinnen junger Mädchen oder COMPAGNA Graubünden keine eigenen Aktivitäten betreiben oder diese Namen für ihre eigenen Zwecke verwenden.

Art. 7 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes wird durch den Vorstand beschlossen. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Rekursrecht zuhanden der Jahresversammlung. Diese entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Der Entscheid ist endgültig. In der Regel ist eine Begründung für den Ausschluss nicht erforderlich, kann aber auf Begehren des ausgeschlossenen Mitgliedes verlangt werden.

Art. 8 Mitgliedschaft im schweizerischen Verein COMPAGNA

Der Verein Compagna Graubünden ist Mitglied des schweizerischen Vereins COMPAGNA gemäss dessen Statuten.

Art. 9 Jahresbeiträge

Die Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, der von der Jahresversammlung des Vereins COMPAGNA Graubünden wie unten aufgeführt festgelegt wird.

Der Mitgliederbeitrag liegt zwischen Fr. 20.- bis Fr. 50.- für Einzelmitglieder, zwischen Fr. 50.- bis Fr. 100.- für Kollektivmitglieder.

Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit.

III. Organe

Art. 10 Organe

Die Organe des Vereins COMPAGNA Graubünden sind

- A) die Jahresversammlung
- B) der Vorstand
- C) die Revisionsstelle

A) Die Jahresversammlung

Art. 11 Zusammensetzung

Die Jahresversammlung ist das oberste Organ des Vereins COMPAGNA Graubünden. Sie setzt sich zusammen aus den Einzel- Kollektiv- und Ehrenmitgliedern.

Art. 12 Ordentliche und ausserordentliche Jahresversammlung

Die ordentliche Jahresversammlung tritt einmal im Jahr zusammen.

Eine ausserordentliche Jahresversammlungen des Vereins COMPAGNA Graubünden wird auf Antrag des Vorstandes einberufen oder dann, wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung schriftlich verlangt.

Art. 13 Geschäfte

Der Jahresversammlung stehen folgende Geschäfte zu:

- a) Abnahme von Protokoll, Jahresbericht und Jahresrechnung
- b) Wahl des Vorstandes, der Präsidentin und der Revisionsstelle
- c) Genehmigung des Budgets
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) Behandlung der schriftlich eingereichten Anträge der Mitglieder
- f) Entscheid zum Rekurs ausgeschlossener Mitglieder
- g) Statutenrevision
- g) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins COMPAGNA Gaubünden und Verwendung des verbleibenden Reinvermögens.

Art. 14 Einladung

Die Einladung zur Jahresversammlung mit Bekanntgabe der Traktanden erfolgt acht Wochen vor deren Durchführung.

Anträge zuhanden der Jahresversammlung müssen dem Vorstand spätestens vier Wochen vor deren Abhaltung schriftlich eingereicht werden.

Art. 15 Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind die Einzel- und die Kollektivmitglieder sowie die Ehrenmitglieder mit je einer Stimme.

Art. 16 Wahlen / Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das Einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, mit Ausnahme von Art. 7, 25 und 26.

Bei gleicher Stimmenzahl liegt der Stichentscheid bei der Präsidentin.

B) Der Vorstand

Art. 17 Vereinsführung

Die Vereinsführung obliegt dem Vorstand. Er besteht aus drei bis sieben Mitgliedern.

Art. 18 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus der Präsidentin, der Vizepräsidentin und bis maximal fünf weiteren Vorstandsmitgliedern.

Art. 19 Konstituierung

Der Vorstand konstituiert sich selbst mit Ausnahme der Präsidentin, die durch die Jahresversammlung gewählt wird.

Art. 20 Amtsdauer / Rücktritt

Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied kann diesem höchstens zwölf Jahre angehören.

Der Rücktritt ist auf Ende der Amtsdauer oder auf Ende des Kalenderjahres der nächsten ordentlichen Jahresversammlung bekannt zu geben.

Art. 21 Geschäfte

Der Vorstand tritt auf Einladung der Präsidentin oder auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern so oft zusammen, als es die Geschäfte erfordern, mindestens dreimal jährlich.

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Jahresversammlung vorbehalten sind. Insbesondere ist er zuständig für:

- Die Vertretung des Vereins COMPAGNA Graubünden nach aussen
- Die Einberufung und die Vorbereitung der Jahresversammlung und der ausserordentlichen Versammlungen
- Die Verwaltung des gesamten Vereinsvermögens
- Die Bewilligung von nicht budgetierten Ausgaben bis zum Betrage von Fr. 5'000.00
- Die Aufnahme und den Ausschluss von Kollektiv- und Einzelmitgliedern
- Die Bestellung von Kommissionen
- Die Führung und Überwachung der Tätigkeitsgebiete, die ihm direkt unterstehen und/oder die Beauftragung einer externen Geschäftsstelle
- Die Beziehung zu anderen Organisationen
- Die Anstellung von MitarbeiterInnen

Art. 22 Unterschrift

Unterschriftsberechtigt zu zweien sind die Präsidentin, die Vizepräsidentin und die weiteren Vorstandsmitglieder. Es unterzeichnen die Präsidentin oder bei deren Abwesenheit die Vizepräsidentin mit einer der übrigen Unterschriftsberechtigten.

C) Die Revisionsstelle

Art. 23 Wahl

Von der Jahresversammlung werden für die Dauer von vier Jahren zwei RechnungsrevisorInnen oder eine Treuhandstelle gewählt. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Jahresversammlung schriftlichen Bericht.

IV. Finanzielles

Art. 24 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 25 Verpflichtungen

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 26 Anspruch

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 27 Fonds

Zweckbestimmte Fonds dürfen nur auf Beschluss der Jahresversammlung für andere Aufgaben verwendet werden.

V. Statutenrevisionen

Art. 28 Revision

Statutenrevisionen können jederzeit von der Jahresversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Ein entsprechender Antrag muss mindestens zwei Monate vor der Jahresversammlung vom Vorstand eröffnet oder diesem von den stimmberechtigten Mitgliedern eingereicht werden.

VI. Auflösung

Art. 29 Auflösung

Zur Auflösung des Vereins COMPAGNA Graubünden bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Jahresversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 30 Verwendung des Vereinsvermögens

Für den Beschluss über die Verwendung des gesamten bleibenden Reinvermögens, das dem Schweizerischen Verein COMPAGNA und eventuell Institutionen mit ähnlichen Zielen zugeführt werden muss, ist ebenfalls die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 31

Die vorliegenden Statuten treten nach Genehmigung durch die ausserordentliche Jahresversammlung vom 30. Mai 2017 sofort in Kraft.

Sie ersetzen die Statuten des früheren Vereins FJM Graubünden vom 9. Juni 1989 und 6. November 2000.

Chur, 30. Mai 2017



Cathrin Räber-Schleiss
Präsidentin



Marianna Hutter
Vizepräsidentin